

2.16. Unternehmenssteuerreform II (ab 2002)

Zur Erinnerung:

- 2002, 29. Oktober: Im Rahmen ihrer Beratungen zum Steuerpaket 2001 schlägt die WAK-N eine Motion (02.3638) **zur Beschleunigung der bereits vom Bundesrat geplanten zweiten Phase der Unternehmenssteuerreform** vor.

Diese Motion mit dem Titel "Rasche Vorlage einer Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II" fordert den Bundesrat dazu auf, schnellstmöglich die angekündigten Reformvorschläge zur Unternehmensbesteuerung vorzulegen und den Kammern bis Mitte 2003 eine Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II zu unterbreiten.

Im Steuerpaket sind insbesondere vorzusehen:

- Massnahmen zur Verbesserung der Lage von Personenunternehmen bei der Geschäftsaufgabe und der Nachfolgeregelung, insbesondere bei den KMU;
- Massnahmen zur substantziellen Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der ausgeschütteten Gewinne beim Aktionär.

Von der Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer ist abzusehen.

- 2002, 2. Dezember: Der Nationalrat nimmt mit 110 zu 59 Stimmen die dem Bundesrat folgende Motion seiner Kommission (02.3638) an, die Präsentation der **Unternehmenssteuerreform II** zu beschleunigen, und dies entgegen der Ansicht des Bundesrates, der beantragt hat, diese in ein Postulat zu überführen.
- 2002, 12. Dezember: Die Christlichdemokratische Fraktion reicht eine Parlamentarische Initiative (02.469) zur Unternehmenssteuerreform ein, welche vorsieht, seit langem bekannte Mängel zu beseitigen, Personen, die in Risikokapital investieren, steuerlich zu entlasten und das Einführen neuer Steuern zu verhindern.

Aus diesem Grund verlangt diese Initiative, die eine Abänderung des DBG und des StHG vorsieht, eine rasche Verwirklichung eines "Fünf-Punkte-Programms":

- Halbierung der steuerlichen Doppelbelastung des Risikokapitals;
 - Gleichbehandlung von Grundkapital und Agio;
 - Steuererleichterung der Unternehmensnachfolge für Erben von Einzelfirmen und Personengesellschaften;
 - Verbesserung des Beteiligungsabzugs;
 - Gewährleistung der Rechtssicherheit bei Umstrukturierung im Aktionariat.
- 2003, 17. März: Mit 26 zu 5 Stimmen nimmt der Ständerat die nationalrätliche Motion (02.3638) an, welche den Bundesrat beauftragt, die angekündigten Reformvorschläge zur Unternehmensbesteuerung schnellstmöglich vorzulegen und den Kammern bis Mitte 2003 eine Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II zu unterbreiten.
 - 2003, 20. März: Nationalrat Fattebert (SVP/VD) reicht eine Motion (03.3112) ein, welche Massnahmen zur Erleichterung der Unternehmensübertragung an Erben vorsieht, genauer gesagt an ein Familienmitglied, das die Unternehmensfortführung garantiert, so dass das Vermögen in der Familie bleibt.
 - 2003, 24. Juni: Die WAK-N beschliesst, der parlamentarischen Initiative der CVP-Fraktion über die Unternehmenssteuerreform (02.469; siehe 12. Dezember 2002) Folge zu geben.

- 2003, 10. September: Der Bundesrat beantragt, die Motion Fattebert (03.3112; siehe 20. März 2003) in ein Postulat umzuwandeln, weil er der Meinung ist, dass es kaum möglich sei, das für die Landwirtschaft Zutreffende auf die übrige Wirtschaft zu übertragen.
- 2003, 3. Oktober: Der Nationalrat schliesst sich dem Bundesrat an und nimmt die Motion Fattebert (03.3112) in Form eines Postulats an.
- 2003, 5. Dezember 2003 : der Bundesrat eröffnet die **Vernehmlassung** zur Vorlage der **Unternehmenssteuerreform II**. Diese Reformvorlage – welche nicht so sehr den Unternehmen, sondern vor allem den Investoren zugute kommen soll – enthält drei Modelle, die sich hinsichtlich der steuerlichen Massnahmen auf der Stufe des Beteiligungsinhabers unterscheiden.
Während die Modelle eins und zwei neben der Entlastung auf den ausgeschütteten Dividenden auch ein Teilbesteuerungsverfahren bei Veräusserung auf so genannt qualifizierten Beteiligungen ins Auge fassen (mindestens 10 respektive 20 % des Aktienkapitals), beschränkt sich das dritte Modell einzig auf die Belastungsminderung von Gewinnausschüttungen.
- 2004, 16. Juni: Der **Nationalrat** beschliesst einstimmig, der parlamentarischen Initiative der CVP für eine rasche Einführung der Unternehmenssteuerreform Folge zu geben (02.469; siehe 12. Dezember 2002 und 24. Juni 2003).
- 2004, 16. Dezember: Nationalrat Bühler (FDP) reicht eine Motion ein (04.3736), in der vom Bundesrat gefordert wird, im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II die Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital abzuschaffen.
- 2005, 27. Januar: Der **Bundesrat** hat von den **Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens zur Unternehmenssteuerreform II** Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat er den **Rahmen für das Reformvorhaben abgesteckt** und das Eidg. Finanzdepartement EFD beauftragt, bis im Juni dieses Jahres eine entsprechende Botschaft vorzulegen.

Wortlaut der Medienmitteilung:

Mit der Unternehmenssteuerreform II will der Bundesrat den Standort Schweiz durch eine gezielte steuerliche Entlastung des Risikokapitals stärken. Die Reform soll primär jenen Investoren zugute kommen, die unternehmerisch tätig sind. In der Vernehmlassung standen drei Modelle zur Diskussion. Diese unterschieden sich hinsichtlich der steuerlichen Massnahmen auf der Stufe des Beteiligungsinhabers. Während die Modelle eins und zwei neben der Entlastung auf den ausgeschütteten Dividenden auch ein Teilbesteuerungsverfahren bei Veräusserung auf so genannt qualifizierten Beteiligungen ins Auge fassten, beschränkte sich das dritte Modell einzig auf die Belastungsminderung von Gewinnausschüttungen.

Die 71 eingegangenen Vernehmlassungsantworten weisen darauf hin, dass die geplante umfassende Umgestaltung des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts kein leichtes Unterfangen werden dürfte. Zwar befürwortet eine Mehrheit grundsätzlich eine weitere Reform. Doch die Auswertung ergibt keine eindeutigen Indizien zu Gunsten eines der drei zur Diskussion gestellten Modelle.

Das EFD hat darum in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen nach einem gangbaren Ausweg Ausschau gehalten und dem Bundesrat drei Handlungsoptionen unterbreitet: Entlastungen beim Unternehmer, Entlastungen beim Unternehmen, Abbruch der Reform.

Ein Abbruch der Reform kam für den Bundesrat nicht in Frage. Und da der dringlichste politische Handlungsbedarf bei der wirtschaftlichen Doppelbelastung sowie bei Entlastungsmassnahmen zu Gunsten der Klein- und Mittelunternehmen liegt, hat sich der Bundesrat für eine Stossrichtung entschieden, die diese beiden übergeordneten Zielvorstellungen ins Zentrum der Reform rückt. Entlastungen sollen dabei teils den Unternehmen, teils den Unternehmern zu Gute kommen.

Eckwerte zur Umsetzung der USTR II

Die Reform sieht gegenüber dem heute geltenden Recht die folgenden Änderungen vor:

- Für Dividenden aus Beteiligungen im Privatvermögen führt die Reform neu eine Teilbesteuerung ein: Dividenden sollen beim Bund zu 80 Prozent, bei den Kantonen nach deren eigenem Recht erfasst werden. Die Steuerfreiheit der Veräusserungsgewinne soll bestehen bleiben.
- Im Geschäftsvermögen sollen sowohl Dividenden als auch Veräusserungsgewinne der Teilbesteuerung unterliegen, und zwar beim Bund zu 60 Prozent und bei den Kantonen nach deren eigenem Recht.

Die in der Vernehmlassung unbestritten gebliebenen Entlastungen für Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen will der Bundesrat ebenfalls in die Botschaft aufnehmen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen im Bundesrecht auch zwei zentrale steuerliche Sonder tatbestände, nämlich die indirekte Teilliquidation und der gewerbsmässige Wertschriftenhandel, durch klare gesetzliche Regelungen geordnet werden.

Zeitplan und finanzielle Auswirkungen

Der Bundesrat hat das EFD beauftragt, die Ausarbeitung der Botschaft mit den oben genannten Eckwerten umgehend in Angriff zu nehmen. Idealerweise soll diese im Juni dieses Jahres zu Händen des Parlaments verabschiedet werden.

- 2005, 11. März: Der Bundesrat nimmt zwei Motionen (*04.3457* der Freisinnig-demokratischen Fraktion und *04.3600* von NR Baumann) an, welche beide eine gesetzliche Regelung in Sachen "indirekte Teilliquidation" fordern.
In seiner Medienmitteilung präzisiert der Bundesrat, dass er wegen des engen sachlichen Zusammenhangs das Thema "direkte Teilliquidation" im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II einer Lösung zuführen will.
- 2005, 31. Mai: Die SVP-Fraktion fordert, die Gewinnsteuer auf Bundesebene abzuschaffen. In ihrer Medienmitteilung kündigt die Partei an, eine parlamentarische Initiative einzureichen. Mit der Massnahme würden wesentliche Wachstumsimpulse geschaffen und die Anziehungskraft zu Niederlassung neuer Firmen in der Schweiz erhöhen. Ausserdem betont sie, dass die doppelte Besteuerung der Unternehmensgewinne die Schweiz gegenüber den neuen EU-Mitgliedstaaten wie auch auf den Märkten mit starkem Wachstum (USA, China, Indien) benachteilige.
- 2005, 1. Juni: Nationalrat Bühler reicht eine Motion (*05.3242*) "Beseitigung von Steuerfallen bei Nachfolgeregelungen von Unternehmen" ein, welche den Bundesrat beauftragt, basierend auf der Steuerfreiheit privater Veräusserungsgewinne gesetzgeberisch die Voraussetzung zu schaffen, damit entsprechende Gewinne unabhängig von der Person, der Rechtsform und der Finanzierung durch den Käufer steuerfrei bleiben. Die Besteuerung hat sich – nach Ansicht des Motionärs – im Sinne der Missbrauchsbekämpfung auf Fälle zu beschränken, bei denen ausreichend liquide Mittel zugunsten ausschüttbarer Reserven vorhanden sind.
- 2005, 10. Juni: Der Bundesrat empfiehlt die Ablehnung der Motion Bühler (*04.3736*), welche im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital fordert (*vgl. 16. Dezember 2004*).
Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine Aufhebung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital zu keiner spürbaren Verbesserung des Wachstumspotenzials unserer Wirtschaft führen würde. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass mit der erwähnten Massnahme die Wirksamkeit der Unternehmenssteuerreform II erhöht werden könnte.
- 2005, 14. Juni: Entgegen der bundesrätlichen Haltung nimmt der **Ständerat** mit 30:6 Stimmen das Postulat Heberlein (*05.3049*) an. Darin wird der Bundesrat gebeten, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob er auf eine Verschärfung der bisherigen Praxis zur Besteuerung der Erbenholding verzichtet, dies im Hinblick auf hängige Vorstösse und Gesetzesrevisionen.
In seiner Stellungnahme betonte der Bundesrat, dass er im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II, die im Juni 2005 den Eidg. Räten zugeleitet werden soll, eine umfassende gesetzli-

che Regelung der Transponierung und der indirekten Teilliquidation, aber auch des sogenannten Quasi-Wertschriftenhandels vorschlagen werde. Bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung drängt sich daher nach Ansicht des Bundesrates keine Praxisänderung auf.

- 2005, 15. Juni: Die SVP-Fraktion reicht eine Motion (05.3303) ein, in welcher der Bundesrat aufgefordert wird, die Gesetzeserlasse dahingehend anzupassen, damit die Ertrags- und Kapitalsteuern für Unternehmen auf Bundesebene abgeschafft werden.
- 2005, 22. Juni: Der Bundesrat verabschiedet die Botschaft sowie den entsprechenden Gesetzesentwurf zur Unternehmenssteuerreform II und überweist sie den Eidg. Räten (siehe nachfolgende Seiten).

05.058 Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

(vom 22. Juni 2005)

Im Zentrum der Reformbemühungen stehen die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung sowie gezielte Massnahmen zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben (KMU), insbesondere für die Personenunternehmen. Als drittes Element sollen mit der Reform Ärgernisse wie die indirekte Teilliquidation beseitigt werden.

Der Gesetzesentwurf versucht anhand verschiedener Massnahmen den Wirtschaftsstandort Schweiz, die Berechenbarkeit des Steuersystems und die Uniformität der Besteuerung zu verbessern. Es geht ferner auch um die Annäherung an die Gewinnverwendungsneutralität, die Kapitalstruktur sowie eine Erleichterung der effektiven Grenzsteuerbelastung beim Risikokapital. Die Unternehmenssteuerreform II (USTR II) soll die im Jahr 1997 eingeleitete Reform des Unternehmenssteuerrechts vervollkommen.

Die Eckwerte der USTR II sind in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet worden.

Die Reform hat verschiedene volkswirtschaftliche Anliegen im Visier:

- Annäherung an die Gewinnverwendungs- und Kapitalstrukturneutralität;
- Annäherung an die Rechtsformneutralität;
- Entlastung des Risikokapitals mittels Senkung der effektiven Grenzsteuerbelastung;
- Stärkung des Unternehmensstandorts Schweiz;
- Verbesserung der Berechenbarkeit des Steuersystems;
- Bessere Verwirklichung der Gleichmässigkeit der Besteuerung.

Um diesen Zielen gerecht zu werden, enthält die Gesetzesvorlage verschiedene zentrale Massnahmenbereiche:

1. Massnahmen zu Gunsten der Anteilsinhaber (= Unternehmer und Investoren):

- Massnahmen zu Gunsten der Anteilsinhaber von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zur **Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung**. Diese wird bei der direkten Bundessteuer mittels einer Teilbesteuerung der Dividenden vorgenommen.
 - = Alle Dividenden und andere Gewinnanteile des **Privatvermögens** werden zu 80 % anstatt 100 % besteuert.
 - = Beim **Geschäftsvermögen** werden Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerten Vorteile aller Art nur im Umfang von 60 % besteuert. Veräusserungsgewinne aus qualifizierten Beteiligungen von mindestens 10 %, die während mindestens eines Jahres im Eigentum der steuerpflichtigen Person waren, unterliegen ebenfalls einer Teilbesteuerung von 60 %.

Wegen der Kantonsautonomie, sind diese im Bereich der Kantons- und Gemeindesteuern in der Bestimmung der festzulegenden Teilbesteuerungssätze frei.

- Einführung gesetzlicher Regelungen im Bereich der **Transponierung**, der **indirekten Teilliquidation** und beim **gewerbsmässigen Wertschriftenhandel**.
- Im Übrigen wird das **Kapitaleinlageprinzip** eingeführt (= Rückflüsse von unmittelbar durch die Inhaber der Beteiligungsrechte einbezahltem Agio sind wie eine Rückzahlung des Nennwertkapitals zu behandeln, sofern die Nutzungsberechtigten nach den Regeln des Nennwertprinzips veranlagt werden).

2. Massnahmen zu Gunsten der Gesellschaften (= Stufe Unternehmen):

- Einführung der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Die Kantone sollen die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen und damit insoweit auf die Kapitalsteuer verzichten können, als auch eine Gewinnsteuer geschuldet ist.
- Attraktivere Voraussetzungen zur Erlangung des Beteiligungsabzugs: Als Qualifikationskriterium zur Erlangung des Beteiligungsabzugs auf Dividenden soll nunmehr entweder eine Kapitalquote von mindestens 10 Prozent oder ein vermögensrechtlicher Anspruch auf mindestens 10 Prozent der Gewinne und Reserven gelten.
- Entlastungen zu Gunsten von Personenunternehmen in den Bereichen Ersatzbeschaffung, Restrukturierungen, Erbteilung und Liquidation.
- Aufhebung der beiden Bundesgesetze über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven.

3. Zusätzliche Massnahmen im Rahmen der Aufgabenverzichtsplannung (AVP)

- Die Genossenschaften sollen bei der Emissionsabgabe den Kapitalgesellschaften gleichgestellt werden (Selbstdeklaration statt Veranlagung durch die Eidg. Steuerverwaltung).
- Im Bereich der Genossenschaften Erhöhung des Freibetrags für die Emissionsabgabe von 50'000 Franken auf eine Million. (Diese neue Limite ist anlässlich der Teilrevision bei den eidg. Stempelabgaben für den Bereich der Kapitalgesellschaften eingeführt worden, vgl. Ziffer 3.10).
- Bei der Emissionsabgabe soll ein Freibetrag für offene und stille Sanierungsleistungen von bis zu 10 Millionen Franken eingeführt werden.
- Bei der Verrechnungssteuer soll das heute gültige Sparheftprivileg von 50 Franken aufgehoben und für alle Kundenguthaben eine allgemeine Freigrenze für Zinserträge von 200 Franken pro Kalenderjahr eingeführt werden.

Finanzielle Konsequenzen (Auszug aus der Medienmitteilung)

„Die Teilbesteuerung der Dividenden wirkt sich auf das Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden aus. Dabei ist zwischen kurz- und langfristigen finanziellen Auswirkungen zu unterscheiden. In der Einführungsphase wird die Reform zu grösseren Mindererträgen führen.

„Unter der Annahme, dass die Kantone wie der Bund einen Teilbesteuerungssatz von 80 Prozent für Erträge aus Dividenden im Privatvermögen vorsehen, ergeben sich für Bund und Kantone die folgenden Mindereinnahmen: Kurzfristig müsste der Bund Mindereinnahmen in der Höhe von 40 Millionen Franken in Kauf nehmen, die Kantone ca. 460 Millionen Franken. Längerfristig beliefen sich die Ausfälle für die Kantone auf 270 Millionen Franken pro Jahr, während der Bund mit zusätzlichen Einnahmen im Umfang von 55 Millionen Franken rechnen könnte. Wenn die Kantone einen anderen Teilbesteuerungssatz wählen als der Bund, fallen ihre Mindereinnahmen dementsprechend niedriger oder höher aus.

„Wenn sich alle Kantone entschliessen, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen, so dürften die Mindereinnahmen für die Kantone insgesamt den Betrag von einer Milliarde Franken erreichen.

„Die Mindereinnahmen für Bund und Kantone bei den Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen sowie infolge der Einführung des Kapitaleinlageprinzips, der gesetzlichen Normierung der Ersatztatbestände und der Erleichterungen für den Beteiligungsabzug sind nicht quantifizierbar.“

Die Reform ist erwartungsgemäss von allen Seiten kritisiert worden, allerdings mit völlig unterschiedlichen Stossrichtungen.

Parlamentarische Verhandlungen

- 2005, 5. Juli: Die SP will das Steuersystem einfacher und vor allem gerechter gestalten. Sie hat daher ein Konzept präsentiert, mit dem sie die bürgerlichen Pläne nach zusätzlichen Steuererleichterungen kontern will.

So stellt die SP den bürgerlichen Plänen ein Konzept aus neun Grundsätzen und 27 Forderungen entgegen, das einfachere und gerechtere Steuern bringen soll. Die Sozialdemokraten wollen keine neuen Steuern einführen, sondern mehr Steuergerechtigkeit unterstreicht SP-Fraktionschefin Hildegard Fässler vor den Medien.

Die Sozialdemokraten bewerten die Unternehmenssteuerreform II als "unnötig". Ihrer Meinung nach bezahlen mehr als die Hälfte der Aktiengesellschaften keine Gewinnsteuern. Anstatt solche Geschenke auszurichten, sollten die Steuern materiell harmonisiert werden, um die ruinbringende Konkurrenz zwischen den Kantonen zu vermeiden. Gegenwärtig wird die Lancierung einer Volksinitiative in diesem Bereich noch bewertet.

- 2005, 20. August: Im Rahmen ihrer jährlichen Delegiertenversammlung spricht sich der FDP-Präsident Fulvio Pelli für günstige steuerliche Rahmenbedingungen zugunsten von Unternehmen aus. Eine Unternehmenssteuerreform ist also unbedingt notwendig.

Einer der Grundaspekte dieser Reform ist die Minderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Herabsetzung der Besteuerung der Dividenden von 100 auf 80 % beurteilen die FDP-Delegierten als unzureichend. Dagegen würde eine Besteuerung von 50 % ab einer minimalen Beteiligung von 10 % einen enormen Investitionsanspruch bedeuten.

- 2005, 20. August: Die SVP verabschiedet anlässlich ihrer jährlichen Delegiertenversammlung das Zehn-Punkte-Programm "Wachstum statt Bürokratie". Dieses fordert unter anderem die Abschaffung der direkten Bundessteuer.

Nach Meinung der SVP genügt die Minderung des Doppelbesteuerungseffekts gemäss Bundesratsvorschlag nicht.

- 2005, 14. September: Der Bundesrat beantragt Ablehnung der von der SVP Fraktion des Nationalrats eingereichten Motion, welche eine Arbeitsplatzbeschaffung durch Abschaffung der direkten Bundessteuer für Unternehmen vorsieht (05.3303; siehe 15. Juni 2005). Gemäss Bundesrat ist die Abschaffung der direkten Bundessteuer auf dem Gewinn nicht zu verantworten.

- 2005, 30. September: Der Bundesrat beantragt, die Motion Bühler (05.3242) abzulehnen, welche eine Abänderung der Besteuerungsbestimmungen (DBG und StHG) zur indirekten Teilliquidation verlangt (siehe 1. Juni 2005).

In seiner Stellungnahme macht der Bundesrat allerdings klar, dass für ihn keine "Notlösung" sondern allein der Weg über die Unternehmenssteuerreform II in Frage kommt. Seiner Meinung nach müsste die Besteuerung der indirekten Teilliquidation geändert werden, damit die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ihre betrieblichen Entscheide künftig möglichst frei von den steuerlichen Zwängen treffen können.

- 2005, 30. September: Die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) ist mit den Vorschlägen des Bundesrates vom letzten Juni (siehe Botschaft vom 22. Juni 2005) zur Unternehmenssteuerreform II nicht einverstanden, die namentlich Steuererleichterungen zugunsten der Aktionäre vorsieht, welche gemäss FDK zu weit gehen. Diese Lösung kostet nach Ansicht der kantonalen Finanzdirektoren zu viel und ist zu wenig auf die Unternehmer im eigentlichen Sinn ausgerichtet.

- 2005, 24. November: Nach Aufnahme von Hearings mit Vertretern KdK, FDK, des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und des Wirtschaftsdachverbandes (economiesuisse) und nach Eintreten auf die Vorlage zur Unternehmenssteuerreform II (05.058) sucht die WAK des Ständerates eine dringliche Lösung für die indirekte Teilliquidation. Ihrer Ansicht nach muss die Unsicherheit bei der Nachfolgeregelung der Unternehmen ein Ende haben. Für sie ist klar, dass Kreisschreiben nicht genügen und eine gesetzliche Lösung nötig ist. Diese Lösung müsse der Wirtschaft bis Mitte 2006 bekannt sein.
- 2006, 18. Januar: Die WAK des Ständerates hat die Beratung der Unternehmenssteuerreform fortgesetzt. Sie hat dabei beschlossen, die Bereiche indirekte Teilliquidation und Transponierung aus der Vorlage zu lösen und dafür eine besondere Gesetzesvorlage auszuarbeiten, damit der Ständerat diese bereits in der Frühlingssession beraten kann. Weiter hat sie Beschlüsse zu den Themen Quasi-Wertschriftenhandel, Kapitaleinlageprinzip und wirtschaftliche Doppelbelastung gefällt (*Auszüge aus der Medienmitteilung*):

A. Abspaltung der Regelungen über die indirekten Teilliquidation und die Transponierung

- Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts hat den Anwendungsbereich der indirekten Teilliquidation wesentlich ausgeweitet und damit in der Wirtschaft für Unsicherheit gesorgt. In der Folge wurden zahlreiche Unternehmensnachfolgen blockiert. Die Kommission hat erkannt, dass deshalb in diesem Bereich dringender Regelungsbedarf besteht. Gleichzeitig hat sie festgestellt, dass die Beratung des gesamten Unternehmenssteuerreformgesetzes aufgrund des grossen Umfangs und der hohen Komplexität einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Sie hat deshalb mit 11 zu 0 Stimmen und einer Enthaltung beschlossen, das Unternehmenssteuerreformgesetz so zu teilen, dass die Regelung der indirekten Teilliquidation und der Transponierung in einem gesonderten Erlass beraten werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass die dringend notwendigen neuen Bestimmungen in diesem Bereich möglichst rasch verabschiedet werden können.
- In der WAK-S wurden für die **indirekte Teilliquidation** grundsätzlich zwei Varianten diskutiert. Die in der Kommission obsiegende Variante sieht eine Besteuerung bei tatsächlicher Ausschüttung von nicht betriebsnotwendigen Mitteln innerhalb von fünf Jahren nach dem Verkauf vor. (...)
- Für die Regelung der **Transponierung** (Verkauf an sich selbst) hat sich die Kommission weitgehend am Vorschlag des Bundesrates orientiert. (...) Die Kommission präzisiert, dass die Besteuerung erst ab einem Verkauf von mindestens 5% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eintritt (Entwurf Bundesrat: keine Ausnahme).

B. Beschlüsse im Bereich des Quasiwertschriftenhandels, Kapitaleinlageprinzip und wirtschaftliche Doppelbelastung

- Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat in Bezug auf den **Quasi-Wertschriftenhandel** einen Grundsatzentscheid getroffen. Die Kommission wich in einem Punkt von der Version des Bundesrates ab und beschliesst mit 7 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, den Entwurf wie folgt zu ändern: "Veräusserungsgewinne aus Wertschriften und anderen Finanzanlagen, die sich nicht aus Geschäftsvermögen ergeben, das in funktionalem Zusammenhang mit einem von der steuerpflichtigen Person geführten Geschäftsbetrieb steht, stellen kein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar." (Art. 18 Abs. 2bis (neu) DBG und Art. 8 Abs. 2bis (neu) StHG). (...) Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass mit dieser Änderung die rechtlichen Grundlagen für die meisten Steuerpflichtigen verständlicher werden. Eine Kommissionsminderheit beantragt, sich einer leicht abgeänderten Version des Bundesrates anzuschliessen.
- Des Weiteren sprach sich die WAK für die Einführung des in der Reform vorgesehenen **Kapitaleinlageprinzips** aus. Das bisher geltende Steuersystem des Bundes und der meisten Kantone beruht im Bereich des Privatvermögens auf dem Nennwertprinzip. Gemäss diesem Prinzip ist nur die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, d.h. von Nennwert-Kapital, ohne Steuerfolgen möglich. Die Rückzahlung oder Ausschüttung von

Reserven und Gewinnen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft stellt dagegen beim Anteilshaber einen steuerbaren Tatbestand dar: Ertrag aus beweglichen Vermögen. Neu soll das unmittelbar durch die Inhaber der Beteiligungsrechte einbezahlte Agio der Rückzahlung von Grund- und Stammkapital gleichgestellt werden. Damit kann es bei der Rückzahlung steuerfrei den in- und ausländischen Aktionären zufließen. (...)

- Darüber hinaus beginnt die Kommission mit der Behandlung der vorgeschlagenen Massnahmen zur Milderung der **wirtschaftlichen Doppelbelastung**. (...) Die Verwaltung wurde mit der Klärung verschiedener noch offener Fragen (Teilbesteuerungsmass, Mindestbeteiligung, Harmonisierung der Teilbesteuerung) beauftragt.
- 2006, 18. Januar: Bundesrat Merz hat sich auf Wunsch der WAK-S bereit erklärt, sie an der nächsten Sitzung vom 13. Februar über den Stand der Arbeiten an der Vorlage über die Sofortmassnahmen im Bereich der Familienbesteuerung (Beseitigung der Heiratsstrafe) zu informieren.
Die Kommission hat erneut betont, dass sie es für wichtig erachte, die Beratungen in den Räten über die Unternehmenssteuerreform II und die Familienbesteuerung möglichst zeitgleich durchzuführen und abzuschliessen.
- 2006, 13. Februar: Die WAK des Ständerats hält an ihrer Entscheidung fest, die Unternehmenssteuerreform II aufzuteilen und stimmt definitiv einer prioritären Behandlung eines zweiten Teils (Regelung der indirekten Teilliquidation und der Transponierung) zu, welcher nun dem Plenum vorgelegt werden kann.
Sie lehnt mit 8 zu 4 Stimmen und 1 Enthaltung einen Vorschlag der CVP ab, verheirateten Paaren einen Spezialabzug zu gewähren und sie beschliesst, keine politische Verbindung zwischen den Sofortmassnahmen bei der Familienbesteuerung und der Unternehmenssteuerreform II zu schaffen und somit die Anträge zur Ehegattenbesteuerung nicht in die Vorlage aufzunehmen (*Auszüge aus der Medienmitteilung*):

1. Vorlage über die indirekte Teilliquidation und Transponierung

Die WAK-S hat am 16. Januar 2006 beschlossen, das Unternehmenssteuerreformgesetz II (05.058) derart zu teilen, dass die als vordringlich erachtete Regelungen der indirekten Teilliquidation und der Transponierung im Rahmen einer separaten Vorlage rasch verabschiedet werden können. Die Kommission hat diese Vorlage bereinigt und unterbreitet sie ihrem Rat in der Frühlingssession. In materieller Hinsicht hielt die Mehrheit daran fest, dass bei der indirekten Teilliquidation eine Besteuerung vorzusehen ist, wenn innerhalb von fünf Jahren unter Mitwirkung des Verkäufers nicht betriebsnotwendiges Kapital nach einem Verkauf tatsächlich ausgeschüttet wird.

Die Kommission hat zum Ziel gesetzt, dass diese Gesetzesänderungen per 1.1.2007 in Kraft treten.

2. Familienbesteuerung

Bundesrat Merz hat die Kommission über den Stand der Vorbereitungen zur Vorlage über die Sofortmassnahmen im Bereich der Ehegattenbesteuerung informiert. Nach einer Aussprache mit Vertretern der Finanzdirektorenkonferenz vergangene Woche, wird er demnächst die Vorlage dem Bundesrat unterbreiten. Vorgesehen ist, dass die Vorlage dem Parlament bereits im zweiten Quartal dieses Jahres unterbreitet wird.

Da damit ermöglicht wird, dass diese Vorlage gleichzeitig mit jener der Unternehmenssteuerreform beraten und abgeschlossen werden kann, hat die Mehrheit mit 8 zu 4 Stimmen und einer Enthaltung beschlossen, diese Vorlage abzuwarten und nicht bereits im Rahmen der Unternehmenssteuerreform selber Anträge zur Ehegattenbesteuerung zu stellen.

3. Wirtschaftliche Doppelbelastung

Bei der Fortsetzung ihrer Beratungen zur Revision der Unternehmensbesteuerung beschäftigte die WAK-S sich weiter mit der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Die Kommission geht mit dem Bundesrat einig, dass in erster Linie die Doppelbelastung auf den Dividenden des **Privatvermögens** gemildert werden muss. Bei der direkten Bundessteuer erfolgt die Entlastung der Einkommenssteuer der Anteilseigner über die Teilbesteuerung. Die Kommission beantragt mit 8 zu 4 Stimmen (ohne Enthaltung), dass die Gewinnausschüttungen nur im Umfang von 50 Prozent der qualifizierten Beteiligungen dem übrigen steuerbaren Einkommen zugerechnet werden. Der Bundesrat sieht in seiner Botschaft 80 Prozent vor.

Was die direkte Bundessteuer auf dem **Geschäftsvermögen** betrifft, hält die Kommission (8 zu 4 Stimmen, ohne Enthaltung) es für angemessen, die Teilbesteuerung der Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und anderen geldwerten Vorteile nur auf 50 Prozent anzusetzen und nicht, wie vom Bundesrat vorgesehen, auf 60 Prozent.

Eine Minderheit der Kommission beantragt, an den Sätzen des Bundesrates festzuhalten.

- 2006, 8. März: Der **Nationalrat** will die laufende Unternehmenssteuerreform II nicht mit neuen Vorschlägen stören. Mit 90 zu 69 Stimmen lehnt er deshalb unter Namensaufruf eine SVP-Motion für eine "Wachstumsinitiative" (04.3171) ab.

Mit diesem Vorstoss für ein vorläufig auf fünf Jahre befristetes dringliches Bundesgesetz will Nationalrat Peter Spuhler (SVP/TG) dafür sorgen, dass dem Gewerbe und insbesondere den KMU wieder mehr Eigen- und Aktienkapital zur Verfügung gestellt wird.

Dazu verlangte Spuhler auf Unternehmer- wie auf Aktionärsseite einen steuerfreien Abzug bis zur Hälfte des ausgeschütteten Gewinns- unter der Voraussetzung, dass dieser Betrag innert sechs Monaten einer Drittfirma für mindestens fünf Jahre zur Verfügung gestellt wird. Der Abzug soll auf 1 Million Franken begrenzt sein.

Um das Verständnis betreffend Verhandlungsablauf zu erleichtern, sind die parlamentarischen Verhandlungen auf den folgenden Seiten aufgeteilt zwischen:

- Vorlage 2: **Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung** auf den Seiten 11 bis 13)
- Vorlage 1: **Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)** auf den Seiten 14 bis 20).

Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung (indirekte Teilliquidation und Transponierung – Vorlage 2)

- 2006, 14. März: Gemäss Vorschlag seiner Kommission beschliesst der **Ständerat** die Gliederung der Unternehmenssteuerreform II in zwei Teile und tritt zuerst auf die Vorlage über die **indirekte Teilliquidation** und **Transponierung** ein:
 - Bezüglich **indirekte Teilliquidation** beschliesst der Ständerat mit 31 zu 9 Stimmen, dass der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privat- in das Geschäftsvermögen einer natürlichen oder juristischen Person besteuert wird, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden war. Damit wird unter dem Titel indirekte Teilliquidation nur dann besteuert, wenn Mittel ausgeschüttet werden, welche zum Betrieb des Unternehmens nicht notwendig sind.
 - Bei der **Transponierung** zeigt sich der Ständerat grosszügiger als der Bundesrat und beschliesst mit 30 zu 7 Stimmen, dass der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer natürlichen Person oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, besteuert wird, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt (der Bundesrat hatte keine Ausnahmen vorgesehen).

Bei der Gesamtabstimmung wird die Vorlage mit 31 zu 8 Stimmen angenommen.

Das Geschäft geht nun an den Nationalrat.

Ohne Chance bleibt der Versuch aus den Reihen der CVP, mit der vorgezogenen Reform eines Teils des Unternehmenssteuergesetzes auch noch gleich die Probleme bei der Ehepaar- und Familienbesteuerung zu lösen. Ein Antrag von Eugen David (CVP/SG), der auf diesem Weg einen Steuerrabatt für alle Ehepaare von 10 % oder maximal 2'000 Franken pro Jahr einführen wollte, wird zurückgezogen.

- 2006, 9. Mai: Der **Nationalrat** nimmt mit 90 zu 66 Stimmen die Motion der FDP-Fraktion betreffend indirekte Teilliquidation "Steuerfreundlichere Unternehmensnachfolge" an (04.3457; siehe 23. September 2004, 11. und 18. März 2005).

Gleichentags zieht Nationalrat Alexander Baumann seine Motion zur indirekten Teilliquidation "Besteuerung von Unternehmensnachfolgeregelungen" zurück (04.3600; siehe 8. Oktober 2004, 11. und 18. März 2005).

- 2006, 9. Juni: Der **Nationalrat** behandelt die Vorlage der Unternehmenssteuerreform II betreffend indirekte Teilliquidation und Transponierung. Ein Minderheitsantrag für Rückweisung an den Bundesrat wird mit 102 zu 54 Stimmen abgelehnt. Es bestehen folgende Differenzen zum Ständerat:

- **Übergangsregelung bei der indirekten Teilliquidation:** Alle Fälle der indirekten Teilliquidation, deren Veranlagung nach der im Zeitpunkt der Durchführung der Unternehmensnachfolge geltenden Praxis noch nicht rechtskräftig sind, sollen vom Datum des Inkrafttretens des neuen Rechts an nach der neuen Ordnung veranlagt werden (= Rückwirkungsklausel).
- Weiter beschliesst der Nationalrat mit 74 zu 69 Stimmen, dass Erlöse aus dem Verkauf am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nur dann als **indirekte Teilliquidation zu besteuern** ist, wenn die veräusserte **Beteiligung mindestens 50 %** beträgt und innert fünf Jahren nach dem Verkauf nicht betriebsnotwenige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden war (WAK-N und Ständerat: 20 %). Auf das Mitwirkungskriterium des Verkäufers wird hingegen verzichtet.

- Bei der **Transponierung** (Verkauf an sich) folgt der Nationalrat dem Ständerat. Demnach wird der Erlös aus der Übertragung von Beteiligungsrechten aus dem Privat- in das Geschäftsvermögen besteuert, wenn der Veräusserer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am erwerbenden Unternehmen beteiligt ist. Der Rat fügt aber eine Präzisierung hinzu, dass die Besteuerung nur erfolgt, wenn **mindestens 5 %** des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft verkauft werden.

In der Schlussabstimmung wird die Vorlage mit 92 zu 52 Stimmen angenommen. Sie geht nun an den Ständerat zur Differenzbereinigung.

- 2006, 14. Juni: Im Differenzbereinigungsverfahren hält der **Ständerat** an seinen Beschlüssen fest. Er lehnt daher stillschweigend die vom Nationalrat angebrachten Änderungen zur indirekten Teilliquidation ab.
 - Der Meinung von Bundesrat Merz folgend, lehnt er den Beschluss des Nationalrats ab, der mit einer Übergangsbestimmung sicherstellen wollte, dass pendente Fälle von indirekten Teilliquidationen nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts auch nach neuem Recht beurteilt werden (Rückwirkungsklausel).
 - Zudem besteht er darauf, dass die verkaufte Beteiligung mindestens 20 % – und nicht mindestens 50 %, wie dies der Nationalrat beschlossen hatte – am Grund- oder Stammkapital ausmachen muss.
 - Auch hält er daran fest, dass die nicht betriebsnotwendige Substanz "unter Mitwirkung des Verkäufers" ausgeschüttet wird.

Die Vorlage geht an den Nationalrat zurück.

- 2006, 19. Juni: Der **Nationalrat** hält mit 94 zu 67 Stimmen daran fest, dass die neuen Bestimmungen auch für rechtskräftige Veranlagungen der in den Steuerjahren ab 2001 erzielten Erträge gelten sollen.

Hingegen erklärt sich der Nationalrat stillschweigend damit einverstanden, dass die verkaufte Beteiligung bei der indirekten Teilliquidation nur mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital ausmachen muss und nicht 50 %. Ebenso akzeptiert er als Bedingung für die Besteuerung, dass die nicht betriebsnotwendige Substanz «unter Mitwirkung des Verkäufers» ausgeschüttet wird.

Die Vorlage geht erneut an den Ständerat.

- 2006, 20. Juni: Mit 27 zu 7 Stimmen schliesst sich der **Ständerat** den Beschlüssen des Nationalrats an, behält aber – als Kompromissangebot – eine Differenz bei: Nur noch Erträge, welche seit 2001 angefallen sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig veranlagt wurden, sollen nach dem neuen Gesetz beurteilt werden.

Die Vorlage geht somit an den Nationalrat zurück.

- 2006, 21. Juni: Der Nationalrat entscheidet mit 104 zu 70 Stimmen, sich der Kompromisslösung des Ständerats zur Rückwirkungsklausel anzuschliessen. Es gibt somit keine Differenzen mehr.

- 2006, 23. Juni: Das **Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung** (=Vorlage 2 der Unternehmenssteuerreform II betreffend indirekte Teilliquidation und Transponierung) wird in den **Schlussabstimmungen** im Nationalrat mit 123 zu 70 Stimmen und im Ständerat mit 35 zu 8 Stimmen **angenommen**.

Die hauptsächlichen Neuerungen im DGB und StHG sind die folgenden:

- **Indirekte Teilliquidation:** Besteuert wird der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des

Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war.

Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 % verkauft werden.

Bei der dBSt wird eine Rückwirkung eingeführt, indem die neuen Bestimmungen auch für noch nicht rechtskräftige Veranlagungen der in den Steuerjahren ab 2001 erzielten Erträge gelten.

- **Transponierung (Verkauf an sich selbst):** Der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 % am Kapital einer Gesellschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen, an welcher der Veräusserer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital der übernehmenden Unternehmung beteiligt ist.

Unter Vorbehalt eines Referendums dürften diese neuen Bestimmungen am 1. Januar 2007 in Kraft treten. Die ESTV verfasst zu diesem Thema ein Rundschreiben.

- 2006, 15. November: Der Bundesrat setzt die dringenden Anpassungen bei der Unternehmenssteuerreform II (indirekte Teilliquidation und Transponierung) auf Bundesebene auf den 1. Januar 2007 in Kraft (*siehe 23. Juni 2006*).
Diese Änderungen der Bundessteuergesetzgebung (DBG) klären die steuerlichen Folgen von Regelungen zur Unternehmensnachfolge, was namentlich kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu Gute kommt. Vor allem KMU, die eine Nachfolge im Kreis der Familie oder durch Mitarbeitende planen, profitieren von den neuen gesetzlichen Bestimmungen.
Damit die Kantone ihr Recht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren anpassen können, treten die neuen Regelungen im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) erst ein Jahr später in Kraft.
- 2007, 6. März: Die **Ständerat** lehnt die Motion der FDP-Fraktion "Steuerfreundlichere Unternehmensnachfolge" betreffend indirekte Teilliquidation ab (04.3457, *siehe 23. September 2004; 11. März 2005*), welche vom Nationalrat zuvor angenommen worden war (*siehe 9. Mai 2006*).

Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II – Vorlage 1)

- 2006, 27. März: Die WAK des Ständerats setzt ihre Beratungen zum 1. Teil der Unternehmenssteuerreform II fort und behandelt speziell die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, das Kapitaleinlageprinzip und die Massnahmen für die Personenunternehmen (*siehe 18. Januar und 13. Februar 2006*).

Ein Antrag der Linken zur Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer für private Beteiligungen von mindestens 20 % wird abgelehnt.

- 2006, 13. Juni: Der **Ständerat** behandelt den **Hauptteil** der Unternehmenssteuerreform II. Er gewährt im Vergleich zur Bundesratsvorlage einige grosszügigere Erleichterungen und ändert damit die Vorlage in gewissen wichtigen Punkten ab:

- **Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (Teilbesteuerung von Dividenden):** Gemäss Bundesratskonzept beschliesst der Ständerat, das Teilbesteuerungsmass für das Privatvermögen und für das Geschäftsvermögen unterschiedlich festzulegen. In Abweichung zum bundesrätlichen Vorschlag beschliesst er folgendes Teilbesteuerungsmass:

- = **Privatvermögen:** Der Ständerat schliesst sich stillschweigend seiner Kommission an und entscheidet, Gewinnausschüttungen des Privatvermögens nur im Umfang von 60 % dem übrigen steuerbaren Einkommen zuzurechnen. Diese Massnahme ist jedoch nur auf Dividenden und andere geldwerte Vorteile aus Beteiligungen von mindestens 10 % anwendbar (Vorschlag des Bundesrats: Besteuerung im Umfang von 80 % - keine minimale Beteiligungsgrenze).

- = **Geschäftsvermögen:** Mit 33 zu 7 Stimmen beschliesst der Rat, einen Teilbesteuerungssatz von 50 % auf Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und anderen geldwerten Vorteilen sowie auf Gewinnen aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte anzuwenden, jedoch nur für qualifizierte Beteiligungen von mindestens 10 % (Vorschlag Bundesrat: Teilbesteuerungssatz 60 %; keine Mindestbeteiligung).

- = Beim **StHG** wird nur die Grenze von 10 % für qualifizierte Beteiligungen im Gesetz verankert und wird dadurch für alle Kantone obligatorisch. Hingegen bleibt die Festlegung der Höhe des Teilbesteuerungssatzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone, welche von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein kann.

- **"Quasi-Wertschriftenhandel":** Art. 18 Abs. 2bis DBG und Art. 8 Abs. 2bis StHG sollen wie folgt geändert werden:

"Veräusserungsgewinne aus Wertschriften und anderen Finanzanlagen, die sich nicht aus Vermögen ergeben, das in einem funktionalen Zusammenhang mit einem von der steuerpflichtigen Person geführten Geschäftsbetrieb steht, stellen kein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar. Der An- und Verkauf eigener Wertschriften gilt ausnahmsweise dann als Geschäftsbetrieb, wenn während mindestens zwei aufeinander folgenden Steuerjahren der jährliche Verkaufserlös 500'000 Franken übersteigt und die Summe der in jedem Steuerjahr getätigten An- und Verkäufe wertmässig mindestens viermal das zu Beginn der Steuerjahrs vorhandene Wertschriftenvermögen ausmacht. Wertschriften und Finanzanlagen mit einer Haltedauer von mehr als vier Jahren fallen dabei ausser Betracht. Veräusserungsverluste sind nur mit Veräusserungsgewinnen unbefristet verrechenbar."

- **Kapitaleinlageprinzip:** Der Vorschlag des Bundesrats wird mit einigen redaktionellen Änderungen übernommen.
- **Schuldzinsen:** Der Abzug von privaten Schuldzinsen beschränkt sich auf den Betrag der steuerbaren Vermögenserträge; darüber hinaus sind solche private Zinsen für Grundpfandschulden bis höchstens 50'000 Franken mit übrigem Einkommen verrechenbar.
- Möglichkeit der Kantone, die **Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen (StHG):** gemäss Antrag Bundesrat.

Der Ständerat trifft zudem zahlreiche Massnahmen zugunsten von Personengesellschaften, u.a. betreffend Liquidationsgewinne. Er übernimmt dabei die vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösungen, mit zwei Ausnahmen: Bei der Übertragung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen beschliesst der Ständerat die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs anstelle des vom Bundesrat vorgeschlagenen Besteuerungsaufschubs, und bei der Besteuerung von Liquidationsgewinnen wird eine weitergehende Milderung beschlossen, als dies der Bundesrat vorgeschlagen hatte (Besteuerung analog der Vorsorgeleistungen).

Die Steuerausfälle bei der dBSt werden kurzfristig auf jährlich 74 Millionen Franken geschätzt. Mittelfristig soll der Wachstumseffekt der Entlastungen aber zu Mehreinnahmen führen. Die Hauptlast tragen freilich die Kantone. Ihnen entgehen theoretisch 680 Millionen Franken. Das Ziel wäre ein Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2008.

Ein Antrag auf Rückweisung an den Bundesrat wird mit 34 zu 8 Stimmen abgelehnt. Bei der Gesamtabstimmung sagt nur die Linke "nein" (Annahme mit 28 zu 7 Stimmen). Die Vorlage geht an den Nationalrat.

- 2006, 4. Oktober: Der **Nationalrat** behandelt seinerseits die Vorlage zur Unternehmenssteuerreform II, speziell im Hinblick auf die Milderung der **wirtschaftlichen Doppelbelastung**. Er schafft dabei einige Differenzen zu den Entscheiden des Ständerats (*siehe 13. Juni 2006*).

Die Beratungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Eintreten wird trotz Opposition der linken und grünen Fraktionen mit 114 zu 66 Stimmen beschlossen.
- Ein Antrag, welcher die Besteuerung der Kapitalgewinne auf qualifizierten Beteiligungen von mindestens 20 % vorsah, wird abgelehnt.
- Ein Antrag der SVP, die Unternehmenssteuerreform II mit derjenigen der Ehepaarbesteuerung zu verknüpfen, wird mit 133 zu 47 Stimmen abgelehnt. (Angesichts des von der Linken schon angekündigten Referendums gegen die Unternehmenssteuerreform wollte die SVP mit diesem Antrag eine Gegenmassnahme ergreifen.)

Im Weiteren fasst der Nationalrat folgende Beschlüsse:

- **Teilbesteuerung von Dividenden:** Der Nationalrat ist, wie die Mehrheit seiner Kommission, der Meinung, dass die wirtschaftliche Doppelbelastung von Gewinnen und Dividenden der Unternehmen weitestgehend gemildert werden müssten. Deshalb schliesst er sich grundsätzlich den Beschlüssen des Ständerats an (*siehe 13. Juni 2006*), gewährt jedoch weitergehende Entlastungen, was zu gewissen Differenzen führt:
 - = **Geschäftsvermögen:** Der Nationalrat folgt dem Ständerat, welcher beschlossen hat den Teilbesteuerungssatz von 50 % auf Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile sowie Kapitalgewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte anzuwenden, unter der Voraussetzung, dass die Kapitalsinhaber mindestens 10 % der Beteiligungen besitzen (Bundesratsvorschlag: Besteuerung zu 60 % - keine Mindestbeteiligung).
 - = **Privatvermögen:** Mit 85 zu 42 Stimmen bei 46 Enthaltungen beschliesst der Nationalrat wie für das Geschäftsvermögen einen Teilbesteuerungssatz von 50 %, unter der Voraussetzung, dass die Kapitalsinhaber mindestens 10 % der Beteiligungen besitzen (Ständerat: Besteuerung zu 60 %; Bundesratsvorschlag: Besteuerung zu 80 % - keine Mindestbeteiligung).
 - = **Bemerkung:** Die oben erwähnten Teilbesteuerungssätze von 50 % betreffen nur die dBSt. Bezüglich **StHG** wird nur die Schwelle von 10 % für die Mindestbeteiligung im Gesetz verankert und wird somit für die Kantone obligatorisch sein. Dagegen bleibt das Mass der Teilbesteuerung in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Diese dürften folglich von Kanton zu Kanton variieren.

- **Indirekt gehaltene Beteiligungen:** Der Nationalrat folgt seiner Kommission und beschliesst, dass die Mindestquote von 10 % auch bei indirekt gehaltenen Beteiligungen verlangt werden muss. Damit wird eine Teilbesteuerung nur dann gewährt, wenn die ausgeschütteten Dividenden aus einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft stammen, an welcher das Unternehmen oder die Genossenschaft mit mindestens 10 % beteiligt ist.
Dies wurde deshalb nötig, weil einerseits gemäss Beschluss des Ständerats (anders als nach dem Vorschlag des BR in der Botschaft) die Teilbesteuerung eine Mindestquote von 10 % voraussetzt und andererseits eine steuerbare Transponierung erst bei der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 % in die selbstbeherrschte Gesellschaft vorliegt.
- **Quasiwertschriftenhandel:** Vom Ständerat abweichend hatte die WAK-N beschlossen, auf quantifizierbare Kriterien für die Frage, wer als Quasi-Wertschriftenhändler gilt, zu verzichten und beschränkte sich auf folgende Formulierung: "Veräusserungsgewinne aus Wertschriften und anderen Finanzanlagen, die sich nicht aus Vermögen ergeben, das in einem funktionalen Zusammenhang mit einem von der steuerpflichtigen Person geführten Geschäftsbetrieb steht, stellen kein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar."
Der Nationalrat nahm aber am Ende mit 112 zu 9 Stimmen einen Antrag von Nationalrat Rudolf Steiner (FDP) an, welcher eine neue Variante für die Bestimmungen im DBG und StHG zu diesem Problem vorschlägt (Differenz zum Ständerat):
 - Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Kapitalvermögen in Form von Wertschriften und anderen Finanzanlagen können besteuert werden, wenn während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren die Summe der in jedem Steuerjahr getätigten Verkäufe wertmässig mindestens viermal das zu Beginn des Steuerjahres vorhandene Wertschriftenvermögen ausmacht. Zur Besteuerung gelangt jeweils nur das zweite von zwei aufeinander folgenden Steuerjahren, in welchen die vorgenannten Schwellen erreicht werden. Kapitalverluste können mit steuerbarem Kapitalgewinn verrechnet und unbefristet vorgetragen werden.
 - Nicht als steuerbare Verkäufe gelten insbesondere die Saldierung von Konti, sowie die Rückzahlung von Fest- und Treuhandgeldern oder von Obligationen.
 - Jede Verwaltung eigenen Privatvermögens in der Form von Wertschriften und anderen Finanzanlagen durch den Steuerpflichtigen selbst oder durch Dritte ist für den Steuerpflichtigen nicht gewerbsmässig und stellt für den letzteren keine selbständige Erwerbstätigkeit dar.
- **Schuldzinsenabzug:** Der Nationalrat distanziert sich von der als zu kompliziert angesehenen Ständeratslösung und folgt der Mehrheit seiner Kommission. Er beschliesst mit 116 zu 65 Stimmen, am geltenden Recht festzuhalten, d.h. an der Möglichkeit des Schuldzinsenabzugs bis zum Betrag des um 50'000 Franken erhöhten steuerbaren Vermögensertrags (Bundesratsvorschlag: Beschränkung des Abzugs auf den steuerbaren Vermögensertrag; Ständerat: wie Bundesrat, aber wenn es sich um Hypothekarschulden handelt, wird der abzugsfähige Betrag auf höchstens 50'000 Franken erhöht und ist mit übrigem Einkommen verrechenbar).
- **Kapitaleinlageprinzip:** Die vom Ständerat beschlossene Lösung wird übernommen.
- **Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer (StHG):** Mit 105 zu 62 Stimmen folgt der Nationalrat der Mehrheit seiner Kommission und beschliesst die Möglichkeit für die Kantone, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen (StHG), welche bereits vom Ständerat gutgeheissen worden ist (gemäss Bundesrat).
- **Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen:**
 - = **Liquidationsgewinne:** Mit 88 zu 60 Stimmen folgt der Nationalrat der Mehrheit seiner Kommission und schafft damit eine weitere Differenz zum Ständerat. Er beschliesst, die Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit in gleicher Weise steuerlich zu privilegieren wie die Kapitaleistungen aus Vorsorge, d.h. eine gesonderte Besteuerung zu 1/5 des ordentlichen Einkommensteuertarifs.

= **Übertragung von Grundstücken vom Geschäfts- ins Privatvermögen**: Auch hier schliesst sich der Nationalrat seiner Kommission und damit dem Vorschlag des Bundesrats an, der in diesen Fällen einen Steueraufschub vorsieht (der Ständerat hat sich hier für eine sofortige Veranlagung der Gewinne, verbunden mit einem Zahlungsaufschub und einer Verzinsung der Steuerschuld, ausgesprochen).

- Die **übrigen** vom Ständerat angenommenen **Änderungen** werden stillschweigend gutgeheissen.

In der Gesamtabstimmung wird die Vorlage mit 115 zu 65 Stimmen angenommen. Sie geht zur Differenzbereinigung an den Ständerat zurück.

Die Linke hat bereits ihre Absicht zur Ergreifung eines Referendums gegen diese Vorlage angekündigt.

- 2006, 9. November: Die WAK-S fährt mit ihren Beratungen fort und beschliesst, in fast allen Punkten am Konzept des Ständerats und damit an den Differenzen zum Nationalrat (Teilbesteuerungssatz, Quasiwertschriftenhandel, usw.) festzuhalten. Vor der Verabschiedung der Vorlage will die Kommission aber noch das Verfassungsgutachten des Bundesamtes für Justiz abwarten. Einzig betreffend Schuldzinsenabzug schlägt die Kommission vor, sich der Version des Nationalrats anzuschliessen (geltendes Recht).

- 2006, 1. Dezember: Das EFD veröffentlicht folgende Medienmitteilung (Auszüge):

Im Verlauf der parlamentarischen Beratungen zur Unternehmenssteuerreform II wurde die Frage aufgeworfen, ob die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung mittels Teilbesteuerung der Dividenden aus verfassungsrechtlichen Gründen zwangsläufig mit einer Besteuerung der Kapitalgewinne einhergehen muss. Gleichzeitig war zu untersuchen, welche Faktoren und Annahmen zu berücksichtigen sind, damit die Teilbesteuerung sich innerhalb des verfassungsrechtlich zulässigen Rahmens bewegt.

Um diese Fragen vertieft abzuklären, hat das Eidg. Finanzdepartement zwei Gutachten in Auftrag gegeben. Die Gutachten nehmen differenziert Stellung. Aus beiden Gutachten wird jedoch deutlich, dass die Verfassung bei einer Teilbesteuerung der Dividenden nicht zwingend eine Kapitalgewinnsteuer fordert. Aus Sicht des EFD ist die Teilbesteuerung der Dividenden ein wesentliches Element der Unternehmenssteuerreform II. Mit ihr kann die Attraktivität des Standorts Schweiz erhöht und die Finanzierungsneutralität verbessert werden. Beides schafft Wachstumsimpulse.

- 2006, 12. Dezember: Nach dem Expertenhearing verschiebt die WAK-S die Beratung der Unternehmenssteuerreform II erneut und beschliesst, die Stellungnahme der Kantone zu zwei Varianten der Teilbesteuerung einzuholen:
 - Variante A sieht im DBG bei einer Mindestbeteiligungsquote von 10 Prozent eine Teilbesteuerung im Geschäftsvermögen von 50 Prozent und im Privatvermögen von 60 Prozent vor.
 - Variante B sieht im DBG unter Verzicht auf eine Mindestbeteiligungsquote eine Teilbesteuerung im Geschäftsvermögen von 50 Prozent und im Privatvermögen von 70 Prozent vor. Die Kantone können auf Stufe der Anteilsinhaber die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern mildern.

- 2007, 19. Januar: Die kantonalen Finanzdirektoren wollen die Teilbesteuerung der Dividenden nur für qualifizierte Beteiligungen zulassen. Sie wollen damit dem unternehmerischen Risiko des Anteilsinhabers Rechnung tragen. Ohne sich auf die Höhe festzulegen, folgen sie grundsätzlich dem National- und Ständerat, die eine Beteiligungsquote von mindestens 10 % beschlossen haben.

Nach Ansicht der Finanzdirektoren dürfen die Dividenden aus verfassungsrechtlichen und sozialpolitischen Gründen weder beim Bund noch in den Kantonen zu weniger als 60 % (plus/minus 10 %) besteuert werden.

- 2007, 1. Februar: Die WAK des Ständerates hat eine Vertretung der FDK angehört und beschliesst entsprechend dem Wunsch der Kantone, an der Mindestbeteiligungsquote von 10 % festzuhalten. Der Teilbesteuerungssatz soll im Privatvermögen **70 %**, im Geschäftsvermögen **50 %** betragen.
Noch offen ist, ob und in welcher Richtung den Kantonen Vorschriften zur Begrenzung der Teilbesteuerung im StHG gemacht werden sollen.
 - 2007, 21. Februar: 140 Wirtschaftsvertreter aus verschiedenen Branchen rufen das Parlament auf, die Unternehmenssteuerreform II rasch abzuschliessen. Die Reform fördere die KMU und stärke den Standort Schweiz. Um einen maximalen Wachstumseffekt zu erreichen, sollte der Teilbesteuerungssatz zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der Unternehmensgewinne möglichst tief angesetzt werden.
Der internationale Standortwettbewerb zwingt die Schweiz, ihre Attraktivität auch bezüglich Steuern ständig zu optimieren.
 - 2007, 27. Februar: Nach Prüfung der Möglichkeit einer gesetzlichen Begrenzung der Teilbesteuerung im StHG beschliesst die WAK des Ständerats mit 7 zu 5 Stimmen, ihrem Rat zu beantragen, an seiner bisherigen Position (keine Begrenzung) festzuhalten. Dieser Beschluss beruht auf der Überlegung, dass die Kantone bei der Festlegung der Teilbesteuerungssätze frei sein sollen, dies deshalb, weil es sich bei der Festlegung des Teilbesteuerungsmasses um eine tarifarische oder zumindest tarifnahe Massnahme handelt.
 - 2007, 6. März: Der **Ständerat** beschäftigt sich mit der Differenzbereinigung im Vergleich zur Fassung des Nationalrats (*siehe 4. Oktober 2006*).
 - **Teilbesteuerungssatz:** Die beiden Räte hatten sich bereits über die Höhe von 50 % für die Dividenden aus dem Geschäftsvermögen geeinigt (Bundesratsvorschlag: 60 %).
Betreffend Privatvermögen folgt der Ständerat seiner Kommission und beschliesst mit 24 zu 17 Stimmen einen Satz von 70 % (Nationalrat: 50 %; Bundesrat: 80 %).
 - **Qualifizierte Beteiligung:** Eine reduzierte Dividendenbesteuerung (sowohl für das Privat- als auch für das Geschäftsvermögen) soll nur dann gewährt werden, wenn der Begünstigte am Unternehmen eine Mindestbeteiligung von 10 % besitzt (= wie Nationalrat; Bundesrat: keine Mindestbeteiligung).
 - **StHG:** Der Ständerat beschliesst mit 28 zu 12 Stimmen, den Kantonen keine Mindestgrenze für die Besteuerung von Dividenden vorzuschreiben. Gemäss Antrag seiner Kommission soll nur die Mindestbeteiligungsgrenze von 10 % im Gesetz verankert werden, welche damit obligatorische Wirkung für alle Kantone hätte. Dagegen bleibt die Festsetzung der Höhe des Teilbesteuerungssatzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Damit können diese Sätze von Kanton zu Kanton variieren.
 - **Liquidationsgewinne:** Der Ständerat beschliesst Festhalten an seinem Beschluss vom 13. Juni 2006 (die realisierten stillen Reserven der letzten beiden Geschäftsjahre werden zusammengezählt, aber getrennt vom übrigen Einkommen besteuert; für die Satzbestimmung ist 1/5 der Reserven massgebend; in jedem Fall wird eine Mindeststeuer von 2 % erhoben).
Zusätzlich sollen Einkaufsbeiträge in Einrichtungen der Vorsorge vom Liquidationsgewinn abgezogen werden können (weitere Differenz).
- Die Vorlage geht zur Differenzbereinigung zurück an den Nationalrat.
- 2007, 6. März: Der Ständerat nimmt ein am 1. Februar 2007 von der WAK-S eingereichtes Postulat "**Unternehmensbesteuerung. Internationale Entwicklung**" (07.3003) an, welches den Bundesrat beauftragt, dem Parlament einen Bericht vorzulegen über neue Unternehmensbesteuerungsmodelle im Ausland, insbesondere von wichtigen Handelspartnern, und die dortigen Unternehmensbeihilfen.

Gemäss Kommission werden im Ausland zurzeit neue Formen der Unternehmensbesteuerung sowie neue Modelle für Beihilfen an Unternehmen entwickelt. Im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb handelt es sich hierbei um wichtige Entwicklungen, die wir kennen und studieren müssen und die zu Überlegungen führen können, welche für die mittel- und langfristige Weiterentwicklung der Unternehmensbesteuerung nützlich sein können.

- 2007, 12. März: Mit 106 zu 66 Stimmen nimmt der **Nationalrat** die Motion von NR Gerold Bühner (FDP/SH) "Beseitigung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital" an (04.3736; siehe 16. Dezember 2004 und 10. Juni 2006).
- 2007, 15. März: Der **Nationalrat** schlägt eine Kompromisslösung zur Hauptdivergenz vor, indem er sich bereit erklärt, den Teilbesteuerungssatz für Dividenden im Privatvermögen von 50 auf 60 % zu erhöhen. Hinsichtlich der Liquidationsgewinne ergeht folgender Beschluss: die realisierten stillen Reserven der letzten beiden Geschäftsjahre werden zusammengezählt und getrennt vom übrigen Einkommen besteuert; Besteuerung wie Kapitalleistungen aus Vorsorge für den Teil der Liquidationsgewinne, der für Einkäufe in die Vorsorge gebraucht würde; für die Satzbestimmung der übrigen stillen Reserven ist (im Bereich des DBG) 1/5 der Reserven massgebend, wobei in jedem Fall eine Steuer von 2 % erhoben wird. Die Vorlage geht an den Ständerat zurück.
- 2007, 19. März: Der **Ständerat** schliesst sich mit 25 zu 12 Stimmen dem Nationalrat an und beschliesst unter anderem, dass die Dividenden im Privatvermögen zu 60 % besteuert werden (siehe 15. März 2007). Hinsichtlich der Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit schliesst sich der Ständerat dem Nationalrat an. Alle Differenzen sind somit ausgeräumt.

Noch offen ist, wer als Quasi-Wertschriftenhändler seine Kapitalgewinne im Privatvermögen versteuern muss. Diese "Knacknuss" wurde von den Räten aus der Vorlage ausgeklammert und wird zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

- 2007, 23. März: Das **Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)** wird in den Schlussabstimmungen mit 120 zu 72 Stimmen bei 1 Enthaltung im Nationalrat und mit 33 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen im Ständerat angenommen.
 - **Teilbesteuerung von Dividenden im Bereich des DBG:** Inhaber von Beteiligungen werden von einer Steuererleichterung profitieren, wenn sie eine Mindestbeteiligung von **10 %** am Unternehmenskapital halten. Der Teilbesteuerungssatz ist jedoch unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um Privat- oder Geschäftsvermögen handelt:
 - = **Geschäftsvermögen:** Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und andere geldwerte Vorteile aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens werden künftig zu **50 %** besteuert werden. Dasselbe gilt für Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte.
 - = **Privatvermögen:** Die Dividenden und Gewinnanteile aus Beteiligungen des Privatvermögens Privatvermögen werden künftig zu **60 %** besteuert werden.
 - Betreffend **StHG** wird nur die Mindestbeteiligung von 10 % im Gesetz verankert und hat somit für alle Kantone, welche die wirtschaftliche Doppelbelastung mildern wollen, obligatorische Wirkung. Dagegen bleiben die Kantone sowohl hinsichtlich der Methode der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (Reduktion der Bemessungsgrundlage oder tarifarische Massnahme) als auch bezüglich der Höhe der Milderung frei. Damit können diese Sätze von Kanton zu Kanton variieren.
 - **Schuldzinsenabzug:** Beibehalten des geltenden Rechts, d.h. der Möglichkeit des Schuldzinsenabzugs bis zum Betrag des um 50'000 Franken erhöhten steuerbaren Vermögensertrags.
 - **Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer (StHG):** Möglichkeit für die Kantone, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen.

- **Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen:**

- = **Liquidationsgewinne:** Bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit werden die realisierten stillen Reserven der letzten beiden Geschäftsjahre zusammengezählt und getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Einkäufe in Einrichtungen der Vorsorge sind abzugsfähig. Ohne solche Einkäufe erfolgt eine Besteuerung wie für Kapitaleistungen aus Vorsorge für denjenigen Teil des Liquidationsgewinns, der im Falle der Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung für den Einkauf gebraucht würde; für die Satzbestimmung der übrigen stillen Reserven ist 1/5 dieser Reserven massgebend, wobei in jedem Fall eine Steuer zum Satz von 2 % erhoben wird.
- = **Übertragung von Grundstücken vom Geschäfts- ins Privatvermögen:** Gewährung eines Steueraufschubs.

Die Reform betreffend Besteuerung des Quasiwertschriftenhandels ist aus der Vorlage ausgeklammert worden und wird separat behandelt werden.

Betreffend finanzielle Folgen, welche sich aus oben erwähnten Massnahmen ergeben, wirkt sich die Teilbesteuerung der Dividenden auf das Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden aus. Gemäss dem von den eidgenössischen Räten gewählten Modell dürften sich die Mindereinnahmen für den Bund bei der dBS auf 56 Millionen Franken belaufen. Die Auswirkungen auf die Kantone können nur unter Annahmen berechnet werden, weil der Bundesgesetzgeber den Kantonen bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung weitgehende Freiheit lässt.

Unter der Annahme, dass alle Kantone das Modell des Bundes übernehmen, resultieren Mindereinnahmen von ca. 350 Millionen Franken. Geht man davon aus, dass nur jene Kantone das Modell des Bundes übernehmen, die am 1. Januar 2007 die volle Doppelbelastung kannten, resultieren Mindereinnahmen von 437 Millionen Franken.

Wenn sich alle Kantone entschliessen, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen, so dürften nach Schätzungen der Kantone die daraus entstehenden Mindereinnahmen für die Kantone insgesamt den Betrag von 500 Millionen Franken erreichen.

Die linken Parteien (SP und Grüne) haben bereits ihre Absicht zur Ergreifung eines Referendums angekündigt.

- 2007, 23. März: Gleichentags reicht die SVP-Fraktion des Nationalrats eine Motion ein (07.3269) "Reduktion des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen bei der direkten Bundessteuer", welche den Bundesrat beauftragt, den Gewinnsteuersatz für Unternehmen von 8,5 % auf 5 % zu senken.
- 2007, 25. März: Die Delegierten der SP beschliessen das Referendum gegen die Unternehmenssteuerreform II. Ihrer Ansicht nach hat die bürgerliche Mehrheit des Parlaments ein weiteres Mal Steuergeschenke für einen kleinen wohlhabenden Kreis von Steuerzahlenden beschlossen.
Sie haben bis zum 12. Juli 2007 Zeit, um die 50'000 Unterschriften für das Referendum zu sammeln.
- 2007, Ende März: Die Gewerkschaft Travail.Suisse und der Schweizerische Gewerkschaftsbund unterstützen das Referendum der SP gegen die Unternehmenssteuerreform II mit der Begründung, diese Reform verstosse gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit und werde sich kaum positiv auf das Wirtschaftswachstum auswirken.
- 2007, 10. Mai: Die Christlichsoziale Partei der Schweiz (CSP) unterstützt das Referendum gegen die Unternehmenssteuerreform II. Sie bezeichnet die Vorlage als unfair, unsozial und unausgewogen.

- 2007, 30. Mai: Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der SVP-Motion, mit welcher eine Reduktion des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen bei der direkten Bundessteuer gefordert wird (07.3269; siehe 23. März 2007).
Im Hinblick auf die steuerliche Attraktivität des Unternehmensstandorts Schweiz erachtet der Bundesrat die in der Motion geforderte Stossrichtung, den Gewinnsteuersatz abzusenken, als richtig. Er möchte sich im jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht auf das Ausmass der Steuerentlastung festlegen. Hierzu bedarf es zuerst einer seriösen Evaluation, in deren Rahmen auch ein Konzept für die Gegenfinanzierung zu erarbeiten ist, das im Einklang mit der Schuldenbremse steht.
- 2007, 6. Juni: Die FDP-Fraktion des Nationalrates reicht eine Motion unter dem Titel "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit mit zusätzlicher Unternehmenssteuerreform" (07.3309) ein, welche eine Senkung des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen und eine Flexibilisierung bei der Besteuerung unterschiedlicher Ertragsarten verlangt.
- 2007, 23. Juni: Die CVP-Delegiertenversammlung spricht sich für die Unternehmenssteuerreform aus. Volkswirtschaftsministerin Doris Leuthard erklärt, die Reform stärke den Unternehmensstandort Schweiz. Die geplante Milderung der Dividendenbesteuerung werde die kleinen und mittleren Unternehmen entlasten. Im Fall einer Ablehnung der Reform würde die Schweiz auf Steuerärgernissen sitzen bleiben, die das Wirtschaften hemmten oder gar blockierten.
- 2007, 29. Juni: Die SP kündigt an, dass das Referendum gegen die Unternehmenssteuerreform II zustande kommt. Es sollen bereits über 60'000 Unterschriften gesammelt worden sein.
- 2007, 6. Juli: Es hat sich ein bürgerliches Ja-Komitee für die Unternehmenssteuerreform II formiert. Ihm gehören Vertreter der SVP, der FDP, der CVP sowie der Liberalen Partei der Schweiz an.
- 2007, 9. Juli: Das Referendumskomitee reicht bei der Bundeskanzlei in Bern das Referendum gegen die Unternehmenssteuerreform ein. Es wurden rund 67'000 Unterschriften gesammelt. Neben der SP Schweiz und dem SGB gehören dem Referendumskomitee die Grünen, die Evangelische und die Christlichsoziale Partei, die Erklärung von Bern (EvB), die globalisierungskritische Bewegung Attac Schweiz sowie die Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfeorganisationen der Schweiz (Vasos) an.
- 2007, 9. Juli: Parallel zur Einreichung der Referendumsunterschriften von Seiten der links-grün-gewerkschaftlichen Koalition lanciert das KMU-Komitee „Ja zur Unternehmenssteuerreform“ seinen Abstimmungskampf. Dem Komitee gehören bereits über 350 Persönlichkeiten von Klein- und Mittelbetrieben und Wirtschaftsverbänden an, darunter Jean-François Rime, Nationalrat SVP/FR und Pierre Triponez, Nationalrat FDP/BE und Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbandes (SGV).
- 2007, 7. August: Die Bundeskanzlei gibt bekannt, dass das von der SP lancierte Referendum gegen die geplante Teilbesteuerung von Dividenden für Grossaktionäre mit 57'526 gültigen Stimmen formell zustande gekommen ist.
Das Abstimmungsdatum ist vom Bundesrat auf den 24. Februar 2008 fixiert worden.
- 2007, 5. September: Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion von der FDP-Fraktion des Nationalrates (07.3309; siehe 6. Juni 2007). Der Bundesrat ist bereit, die Motion als Auftrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz entgegenzunehmen, denn er teilt das Ziel, dessen Attraktivität zu erhalten und zu stärken. Er ist der Ansicht, dass die in der Motion vorgeschlagenen Massnahmen mögliche Optionen darstellen.

- 2007, 1. Oktober: An der ausserordentlichen Session zu Steuerfragen nimmt der **Nationalrat** zwei Motionen zur Unternehmenssteuerreform an:
 - Eine Motion der SVP-Fraktion "Reduktion des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen bei der direkten Bundessteuer" (07.3269) mit 98 zu 80 Stimmen. Dieser Vorstoss verpflichtet den Bundesrat, den Gewinnsteuersatz von bisher 8,5 % auf 5 % zu reduzieren (siehe 23. März 2007).

Die Linke und der Bundesrat bekämpften die Motion vergebens. Die Umsetzung dieses Vorstosses würde beim Bund zu Mindereinnahmen von ca. 3,7 Milliarden Franken führen.
 - Eine Motion der FDP-Fraktion "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit mit zusätzlicher Unternehmenssteuerreform" (07.3309), welche stillschweigend angenommen wurde und die den Bundesrat beauftragt, mit einer Senkung des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen und einer Flexibilisierung bei der Besteuerung unterschiedlicher Ertragsarten den Standort Schweiz gezielt zu stärken (siehe 6. Juni 2007).

Der Bundesrat hatte beantragt, diese Motion anzunehmen.Diese beiden Motionen gehen nun in den Ständerat.
- 2007, 19. Dezember: Nationalrätin Anita Fetz (SP/BS) reicht eine Motion unter dem Titel "Neuaufgabe der Unternehmenssteuerreform bei einem Scheitern an der Urne" (07.3830) ein, welche den Bundesrat beauftragt, im Falle einer Ablehnung der Unternehmenssteuerreform II in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008, dem Parlament umgehend eine neue Vorlage mit jenen weitgehend unbestrittenen Anliegen des Pakets vorzulegen, die dem grossen Teil der KMU zu Gute kommen.
- 2008, 8. Januar: Für die Unternehmenssteuerreform setzt sich das grösste je in der Schweiz gebildete Wirtschaftskomitee ein. Es hat in Bern seine Argumente für ein Ja am 24. Februar vorgetragen. Angeführt wird das Komitee von den Spitzen der economiesuisse, des Schweizerischen Gewerbeverbandes und des Schweizerischen Bauernverbandes. Ihm gehören nach eigenen Angaben über 1000 Vertreter und Vertreterinnen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) an.

Mit der steuerlichen Entlastung der über 300'000 KMU und 60'000 Bauernbetriebe würden Arbeitsplätze geschaffen und Lehrstellen gesichert, hiess es an der Medienkonferenz. Weil auch grössere Unternehmen profitierten, stärke die «massvolle» Vorlage die gesamte Wirtschaft, sagte economiesuisse-Präsident Gerold Bührer.
- 2008, 8. Januar: SP-Präsident Hans-Jürg Fehr unterstellt dem Bundesrat Falschaussagen in dem Abstimmungsbüchlein über die Unternehmenssteuerreform II und beklagt sich deshalb brieflich bei Bundesrat Hans-Rudolf Merz über die "Propaganda".

"1998 verhalf die Unternehmenssteuerreform I unserem Land zu mehr Unternehmen, mehr Arbeitsplätzen und höheren Steuereinnahmen", heisst es im Abstimmungsbüchlein zur Vorlage, über die am 24. Februar abgestimmt wird. Gemäss Fehr würden alle drei Aussagen in einem Bericht der Steuerverwaltung von 2006 dementiert. Danach seien die Auswirkungen der Steuerreform I auf Anzahl Unternehmen, Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen unklar.
- 2008, 8. Januar: Unter dem Titel "Teilbesteuerung der Dividenden entlastet nicht KMU sondern Grossaktionäre" veröffentlicht die SP eine Mitteilung, welche eine echte KMU-Vorlage statt Steuergeschenke für Grossaktionäre fordert:

"Die Teilbesteuerung der Dividenden entlastet nicht die KMU, sondern einige Tausend Grossaktionäre", erklärt Ständerätin Anita Fetz. Die meisten KMU schütten keine Dividenden aus: Sie sind Personengesellschaften. Auch das Gros der als Aktiengesellschaften und GmbH organisierten KMU zahlt keine namhaften Dividenden, weil sie keine oder nur wenig Gewinne ausweisen.

Mit der USR II kommen in erster Linie 8400 Grossaktionäre in den Genuss exzessiver Steuerprivilegien. Bankier Martin Ebner, Autoimporteur Walter Frey oder Financier Viktor Vekselberg können Steuermillionen sparen. Das kurbelt das Wirtschaftswachstum nicht an. Hingegen werden Aktienpakete unter 10% sowie Löhne und Renten weiterhin voll besteuert, was gegen

die Steuergerechtigkeit verstösst. Dieser verfassungswidrige Teil der USR II kostet die AHV 150 Millionen und Bund und Kantone 800 Millionen jährlich.

Statt wenige Grossaktionäre steuerlich zu privilegieren, fordert die SP in einer Motion von Anita Fetz (07.3830) eine echte Vorlage zugunsten der KMU, u.a. mit einer tieferen Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei Geschäftsaufgabe.“

- 2008, 10. Januar: Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) weist Fehrs Kritik am Abstimmungsbüchlein zurück. In einer schriftlichen Stellungnahme verteidigt das EFD gegenüber der Nachrichtenagentur SDA den Standpunkt des Bundesrats. Die Aussagen im Abstimmungsbüchlein würden sich auf die Holdinggesellschaften beschränken. Die positive Wirkung auf Arbeitsplätze, Unternehmen und Steuereinnahmen komme im Bereich der Holdinggesellschaften auch im Bericht der Steuerverwaltung klar zum Ausdruck. Eine Korrektur des Abstimmungsbüchleins steht für das EFD nicht zur Diskussion.
- 2008, 11. Januar: Das Komitee «Nein zu ungerechten Steuern» bekämpft die Unternehmenssteuerreform II als ungerecht und verfassungswidrig. Es profitierten nicht in erster Linie die KMU, sondern wenige Grossaktionäre. Zudem reisse die Reform ein Loch in die öffentlichen Finanzen. Die SP rechnet mit der Unterstützung des Bundesgerichts. Das Komitee mit Vertretern von SP, Grünen, EVP und CSP lehnt die Unternehmenssteuerreform II wegen der vorgesehenen Teilbesteuerung der Dividenden ab, wie SP-Präsident Hans-Jürg Fehr am Freitag vor den Medien in Bern erklärte. Danach sollen Grossaktionäre mit einer Unternehmensbeteiligung von mindestens zehn Prozent Dividenden nur mehr zu 60 Prozent versteuern müssen. Andere Elemente des Reformpakets würden nicht bestritten, sagte Fehr. Die SP würde sich bei einer Ablehnung am 24. Februar auch für eine rasche Umsetzung dieser Reformen einsetzen.

Die Hauptargumente des Komitees sind die folgenden (*Auszüge aus der AP-Medienmitteilung*):

Das Komitee hält die Teilbesteuerung der Dividenden für ungerecht. Während Löhne und Renten weiterhin bis zum letzten Franken besteuert würden, wären bei Kapitaleinkommen künftig nur noch drei von fünf Franken steuerpflichtig, sagte der Freiburger Ständerat Alain Berset (SP). Es seien weniger als 10.000 Aktionäre oder zwei Tausendstel der Steuerpflichtigen, die profitierten. Die kleinen Unternehmer hingegen hätten kaum einen Nutzen.

Ruth Genner, Präsidentin der Grünen, sprach von nicht verkraftbaren Steuerausfällen, mit denen bei Annahme der Vorlage zu rechnen sei. Schätzungen gingen von 700 bis 900 Millionen Franken aus. Berset kam zusammen mit den übrigen kantonalen Bestrebungen zur Unternehmenssteuersenkung sogar auf einen jährlichen Einkommenseinbruch von zwei Milliarden Franken. Und der Berner Nationalrat Walter Donze (EVP) ergänzte, mit der bereits angekündigten nächsten Reform drohten weitere Ausfälle von 3,7 Milliarden Franken.

CSP-Präsidentin Monika Bloch Süss fügte an, die AHV werde Beiträge von mindestens 150 Millionen Franken verlieren, weil die Unternehmer einen Anreiz erhielten, sich mehr Gewinn und weniger Lohn zu bezahlen, um so Lohnprozente für die AHV und die Arbeitslosenversicherung zu sparen. Sie bezweifelte ausserdem, dass die Vorlage einen massgeblichen Wachstumsimpuls auslösen kann. Diese Zweifel teilt auch SP-Präsident Fehr, der deswegen schon eine Korrektur des Abstimmungsbüchleins verlangt hatte. Der Bundesrat habe dort positive Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform I aufgeführt, obwohl die Eidgenössische Steuerverwaltung festgehalten habe, dass sich deren Auswirkungen nicht eindeutig bestimmen liessen.

Fehr kündigte auch einen juristischen Kampf gegen die Teilbesteuerung der Dividenden an, die die SP für verfassungswidrig hält. Weil es in der Schweiz kein Verfassungsgericht gibt, will die Partei die kürzlich beschlossene teilweise Steuerbefreiung von Dividenden in den Kantonen Zürich und Basel-Landschaft vom Bundesgericht beurteilen lassen. Würde dieses, wie bei den degressiven Tarifen im Kanton Obwalden, eine Verletzung der Bundesverfassung feststellen, müssten alle 16 Kantone, die das System bereits eingeführt haben, die Teilbesteuerung aufheben. Sollte dies eintreten, könnte nach Fehrs Meinung auch der Bund kaum daran festhalten. Die Unternehmenssteuerreform II kommt nach einem Referendum der SP am 24. Februar zur Abstimmung.

- 2008, 14. Januar: Das EFD hält eine Pressekonferenz zur Bekanntgabe einer offiziellen Information betreffend Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform II ab. Bei dieser Gelegenheit begründet Bundesrat Merz die zustimmende Haltung von Bundesrat und Parlament zu dieser Reform damit, dass sie bessere Rahmenbedingungen für die KMU bringe.

*(Für Einzelheiten, siehe die Pressemitteilung auf der Internetseite des EFD:
www.efd.admin.ch/00468/index.html?msg-id=16716&lang=de)*

Der Präsident der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren ad interim Christian Wanner (FDP/SO) erklärt, dass die Kantone dieses Mal die Vorlage voll und ganz befürworten (im Mai 2004 hatte ihre Opposition zum Scheitern des Steuerpakets beigetragen). Die Finanzdirektorenkonferenz ist erfreut, dass das nun zur Abstimmung kommende Modell (Teilbesteuerung von Dividenden zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei den KMU) jenem entspricht, das fast zwei Drittel aller Kantone heute bereits kennen und das sich sehr bewährt hat.

Gemäss Departementchef steht bei der nächsten Reform die Unternehmensgewinnsteuer im Zentrum, wo die Schweiz international unter Druck geraten sei. In der Schweiz verlangen die rechten Parteien und die Wirtschaft eine starke Senkung. Einen ersten Schritt hat der Nationalrat mit der Annahme einer SVP-Motion getan, die eine Senkung des Satzes von 8,5 auf 5 Prozent verlangt und zu Ausfällen von über 3 Milliarden führen würde.

- 2008, 24. Februar: Das **Unternehmenssteuerreformgesetz II** vom 23. März 2007 (Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen), gegen welches ein Referendum ergriffen worden ist, wird in der **Volksabstimmung knapp** mit 938'658 JA gegen 918'985 NEIN, d.h. mit 50,5 % der Stimmen, **angenommen** (*siehe 23. März und 9. Juli 2007*). Die Stimmbeteiligung betrug 37,7, %.

Voraussichtlich wird der Bundesrat das Datum des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2009 festsetzen. Die Kantone werden eine Frist von 2 Jahren haben, um ihre eigene Gesetzgebung anzupassen.

Folglich werden verschiedene Massnahmen betreffend die direkte Bundessteuer erst zwei Jahre später in Kraft treten, dies aus Gründen der Harmonisierung mit den kantonalen Gesetzgebungen.

- 2008, 3. März: Nach Annahme der Unternehmenssteuerreform II veröffentlichen die Finanzdirektoren der Westschweizer Kantone und des TI eine gemeinsame Medienmitteilung:

(Auszüge aus der SDA-Medienmitteilung):

Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II: Lateinische Kantone zusammen gegen Steuerdumping

Die Westschweizer Kantone und das Tessin planen eine koordinierte Umsetzung der in der jüngsten Volksabstimmung knapp angenommenen Unternehmenssteuerreform II. Gemeinsam wollen sie damit einem möglichen Steuerdumping vorbeugen.

Die Finanzdirektoren der Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis haben dies am Montag an einem Treffen in Yverdon VD vereinbart. Sie beschlossen eine Analyse verschiedener möglicher Steuerszenarien.

«Es geht darum, festzulegen, bis zu welchem Grad wir die Norm des Bundes anwenden und die Dividendenbesteuerung senken wollen», sagte Pascal Broulis, Präsident der Westschweizer Finanzdirektorenkonferenz und Waadtländer Staatsrat, gegenüber der Nachrichtenagentur SDA.

«Sicher ist bisher nur, dass wir nicht weitergehen wollen als die Bundesnorm, wie dies gewisse Deutschschweizer Kantone tun, die Rabatte von 50 bis 60 Prozent gewähren», sagte Broulis. «Die Konferenz schätzt zwar den Steuerwettbewerb, aber dieser darf nicht lähmend werden», fügte er an.

Die lateinische Finanzdirektorenkonferenz möchte auch gemeinsam das Inkrafttreten der Reform festlegen. Im Bundesgesetz ist dafür das Jahr 2011 vorgegeben. Die Mehrzahl der lateinischen Kantone kennt im Gegensatz zur Deutschschweiz noch keine Teilbesteuerung von Dividenden.

- 2008, 21. Mai: Der Bundesrat beschliesst, dass die Unternehmenssteuerreform II auf den 1. Januar 2009 in Kraft tritt. Die Kantone haben danach zwei Jahre Zeit, im kantonalen Recht die im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehenen Anpassungen vorzunehmen. Auch auf Bundesebene treten einige Bestimmungen erst später in Kraft, so jene zum Kapitaleinlageprinzip, zu den Liquidationsgewinnen, zum Beteiligungsabzug am 1. Januar 2011. Ab Anfang 2010 gilt bei der Verrechnungssteuer ein Zinsfreibetrag von 200 Franken auf allen Kundenguthaben. Bereits ab 1. Juli 2008 können keine steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven mehr gebildet werden.

(Auszüge aus der Medienmitteilung):

Übersicht über das Inkrafttreten

1. Juli 2008:

Aufhebung der Möglichkeit zur Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven.

1. Januar 2009:

- Bei der direkten Bundessteuer die Teilbesteuerung der Dividenden für qualifizierte Beteiligungen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung.
- Möglichkeit der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bei den Kantonen.
- Entlastungen bei der Emissionsabgabe bei Sanierungen und Erhöhung der Freigrenze auf 1 Million Franken auch bei Genossenschaften.

1. Januar 2010:

Bei der Verrechnungssteuer gilt ein Zinsfreibetrag von 200 Franken auf allen Kundenguthaben (bisher 50 Franken, aber nur auf Sparkonten).

1. Januar 2011:

- Aufschubtatbestände wie Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen und Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei Erbteilung,
- Kapitaleinlageprinzip (ermöglicht die steuerfreie Rückzahlung der von Anteilseignern erbrachten offenen Kapitaleinlagen einschliesslich des bisher steuerbaren Agios),
- Erleichterungen bei der Ersatzbeschaffung bei Neuausrichtungen von Unternehmen,
- Entlastung der Liquidationsgewinne (entlastet Selbständigerwerbende bei definitiver Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit durch steuerliche Milderung der Liquidationsgewinne),
- Ausweitung des Beteiligungsabzugs durch Senkung der Beteiligungsquote von 20 auf 10 %.

- 2009, 24. Juni: Der Bundesrat arbeitet weiter an der **Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II**, welche vom Volk im Februar 2008 gutgeheissen worden ist:
 - Er verabschiedet eine Verordnungsänderung, welche Zinsen auf Kundenguthaben ab 2010 von der Verrechnungssteuer befreit, sofern sie 200 Fr. pro Kalenderjahr nicht übersteigen.
 - Zudem schickt er eine Verordnung zur Umsetzung des Art. 37b DBG (privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinns bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit) in die Vernehmlassung.
- 2010, 17. Februar: Der **Bundesrat** nimmt von den Vernehmlassungsergebnissen betreffend die privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinns bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit Kenntnis und verabschiedet die entsprechende Verordnung zur Umsetzung des Artikels 37b des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (siehe [Medienmitteilung](#) sowie 24. Juni 2009).

- 2011, 2. März: Am 1. Januar 2011 sind die Bestimmungen zum Kapitaleinlageprinzip in Kraft getreten. Sie sind Teil der Unternehmenssteuerreform II, die im Februar 2008 in einer Volksabstimmung angenommen wurde. Demnach sind offene Kapitaleinlagen der Beteiligungsinhaber bei Rückzahlung an diese bei der dBSt, bei den kantonalen Einkommenssteuern (aufgrund des Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung) und bei der Verrechnungssteuer steuerfrei. Seit Anfang 2011 haben zahlreiche Unternehmen der ESTV die Höhe dieser Kapitaleinlagen gemeldet (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2011, 14. März: Der **Bundesrat** hat auf Basis der neuen Datenlage die langfristigen Auswirkungen der Einführung des Kapitaleinlageprinzips berechnen lassen: Jährlich kommt es ab 2012 bei Bund, Kantonen und Gemeinden zu Mindereinnahmen von bis zu 400 bis 600 Millionen Franken, bis die bestehenden Kapitaleinlage-Reserven aufgebraucht sind. Der Bundesrat hat von diesen Mindereinnahmen Kenntnis genommen. Er ist der Ansicht, dass auf eine Gesetzesrevision verzichtet werden soll. Eine solche würde nur einen Teil der steuerlichen Mindereinnahmen verhindern. Es geht auch darum, dass unsere Rechtsordnung berechenbar bleibt und aus Sicht des Wirtschaftsstandortes Schweiz kein problematisches Signal ausgesendet wird (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2011, 14. März: Der **Nationalrat** wird am 12. April 2011 im Rahmen einer ausserordentlichen Session über die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II diskutieren. Die Debatte zu diesem Thema hatte die SP-Fraktion verlangt.
- 2011, 12. April: Der **Nationalrat** will nicht auf die Unternehmenssteuerreform II zurückkommen und lehnt im Rahmen der Sondersession sämtliche Vorstösse zum Kapitaleinlageprinzip ab.
- 2011, 4. Mai: Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) hat aufgrund eines Antrags aus ihrer Mitte und einer Empfehlung der Finanzkommission des Nationalrates (FK-N) eine Untersuchung zur Erarbeitung der Unternehmenssteuerreform-II-Vorlage und der dazugehörigen öffentlichen Information des Bundesrates geprüft. Eine Mehrheit der GPK-N lehnt den Antrag jedoch ab, sodass keine Untersuchung der GPK-N zu dieser Thematik stattfinden wird (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2011, 13. Mai: Das Bundesgericht lädt den Bundesrat dazu ein, zu drei gegen die Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform II eingereichten Beschwerden bis am 17. Juni Stellung zu beziehen.
- 2011, 9. Juni: Der **Ständerat** schliesst sich dem Nationalrat an und entscheidet, nicht auf die Unternehmenssteuerreform II zurückzukommen.
- 2011, 27. Juni: Der **Bundesrat** hat dem Bundesgericht auf ein erstes Schreiben hin (*siehe 13. Mai 2011*) beantragt, auf die drei gegen die Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform II eingereichten Beschwerden nicht einzutreten. Das Bundesgericht will sich aber mit den Beschwerden befassen und hat den Bundesrat aufgefordert, bis zum 15. August 2011 seine Stellungnahme zu ergänzen.
- 2011, 29. Juni: Der **Bundesrat** bleibt bei seiner Haltung und will den Urnengang zur Unternehmenssteuerreform II nicht für ungültig erklären. Zudem hält er das Bundesgericht nicht für zuständig, darüber zu entscheiden.
- 2011, 20. Dezember: Das **Bundesgericht** entscheidet, dass die Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform nicht wiederholt wird und weist damit die Beschwerden gegen den Urnengang von 2008 als unbegründet ab.
- 2013, 9. April: Die Vorlage 3 zum «**Quasi-Wertschriftenhandel**» ist im Jahr 2007 aus der Unternehmenssteuerreform II ausgesondert worden (*siehe 23. März 2007*). Die WAK-S ist der Meinung, dass das Ende Juli 2012 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung erlassene Kreisschreiben (Nr. 36) zu dieser Thematik für mehr Rechtssicherheit sorgt und dass deshalb vorderhand keine Gesetzesänderung notwendig ist (*siehe [Medienmitteilung der WAK-S](#)*).

- 2013, 20. Juni: Der **Ständerat** nimmt den Antrag der WAK-S an und schreibt die aus den Beratungen zur Unternehmenssteuerreform II ausgesonderte Vorlage 3 betreffend den «Quasi-Wertschriftenhandel» ab. Das Geschäft geht an den Nationalrat.
- 2014, 11. März: Nach dem Ständerat schreibt der **Nationalrat** die aus den Beratungen zur Unternehmenssteuerreform II ausgesonderte Vorlage 3 betreffend den «Quasi-Wertschriftenhandel» ebenfalls ab. Die Abschreibung ist damit definitiv.

Betreffend Fortsetzung der Vorstösse und der parlamentarischen Verhandlungen über die künftige Reform der Unternehmensbesteuerung (manchmal «Unternehmenssteuerreform III» genannt) und namentlich der im Rahmen der – Steuerfragen gewidmeten – ausserordentlichen Session des Nationalrats im Oktober 2007 angenommenen Motionen (07.3269 und 07.3309; vgl. 1. Oktober 2007), siehe die **Ziffer 2.17. (Neue Unternehmenssteuerreform [ab 2007])**.